



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2025
COM(2025) 454 final

2025/0249 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits eingerichteten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“
hinsichtlich der Senkung und Beseitigung von Zöllen zu vertreten ist**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“)¹ eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Senkung und Beseitigung von Zöllen nach Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits

Ziel des Abkommens ist es, den politischen Dialog zu fördern und die Assoziierung der Republik Moldau mit der EU-Politik sowie ihre Teilnahme an Programmen und Agenturen der EU zu verstärken. Im Abkommen ist auch eine vertiefte und umfassende Freihandelszone vorgesehen, mit der die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur schrittweisen Integration der Republik Moldau in den Binnenmarkt der EU führen. Das Abkommen trat am 1. Juli 2016 in Kraft, und die vertiefte und umfassende Freihandelszone wurde seit dem 1. September 2014 vorläufig angewendet.

2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Nach Artikel 438 Absatz 4 des Abkommens werden alle Fragen im Zusammenhang mit Titel V (Handel und Handelsfragen) im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ behandelt. Nach Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens können die Vertragsparteien nach Inkrafttreten dieses Abkommens übereinkommen, eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Handelszölle zwischen ihnen in Erwägung zu ziehen. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ kann in dieser Angelegenheit einen Beschluss fassen.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ soll gemäß Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens einen Beschluss über die Senkung und Beseitigung von Zöllen (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) fassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, den Abbau der Handelszölle zwischen der EU und der Republik Moldau auszuweiten.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 438 Absatz 3 des Abkommens bindend, der Folgendes vorsieht: „Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung.“

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/2023-10-06.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt wird auf dem Entwurf des Beschlusses des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ beruhen, der diesem Vorschlag beigefügt ist. Er ist das Ergebnis von Gesprächen zwischen den Vertragsparteien angesichts des Auslaufens der einseitigen Maßnahmen der Europäischen Union zur Handelsliberalisierung (autonome Handelsmaßnahmen) gegenüber der Republik Moldau vom 18. Juli 2022², die 2023³ und 2024⁴ nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verlängert wurden.

Die Konsultationen haben zu einer Einigung mit den folgenden Parametern geführt.

- **Stärkere Handelsströme:** Im überarbeiteten Abkommen werden die Förderung des Handels der Republik Moldau mit der EU und die Anliegen bestimmter EU-Agrarsektoren und Interessenträger sorgfältig abgewogen. Die ausgehandelten Marktzugangsmöglichkeiten variieren je nach Ware. Das Zollkontingent für Äpfel im Rahmen der vertieften und umfassenden Freihandelszone wurde um 25 % erhöht. Bei Pflaumen, Kirschen und Tafeltrauben entspricht der Anstieg im Vergleich zu den Zollkontingenten im Rahmen der vertieften und umfassenden Freihandelszone den höchsten moldauischen Ausfuhren dieser Erzeugnisse auf den EU-Markt in den letzten drei Jahren oder liegt darüber, was zu einem Anstieg der Zollkontingente um 300 % (Pflaumen), 200 % (Kirschen) und 100 % (Tafeltrauben) im Vergleich zu den derzeitigen Zollkontingenten für die vertiefte und umfassende Freihandelszone geführt hat. Was die drei verbleibenden Erzeugnisse betrifft, wurde eine vollständige und dauerhafte Liberalisierung für Knoblauch und Traubensaft vereinbart, während für Tomaten eine dauerhafte Liberalisierung vereinbart wurde, der spezifische Zoll im Rahmen der Einfuhrpreisregelung jedoch beibehalten wird.
- **Angleichung an Produktionsstandards der EU für Agrarlebensmittel:** Die neuen Marktzugangsmöglichkeiten sind an die Zusage der Republik Moldau geknüpft, ihre Rechtsvorschriften bis 2027 schrittweise an bestimmte EU-Produktionsstandards für Agrarlebensmittel, z. B. betreffend die Verwendung von Pestiziden, anzugeleichen. Von der Republik Moldau werden jährliche Berichte über ihre diesbezüglichen Fortschritte erwartet. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der Perspektive eines EU-Beitritts der Republik Moldau und der Übernahme des EU-Besitzstands.
- **Eine solide Schutzklausel:** Jede Vertragspartei wird die Möglichkeit haben, einen Schutzmechanismus zu aktivieren, der den Erlass geeigneter Maßnahmen in Situationen ermöglicht, in denen Einführen aus der anderen Vertragspartei

² Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 6).

³ Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 2024/1501, 29.5.2024).

wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in ihrem Gebiet verursachen oder zu verursachen drohen. Bei der EU kann die Bewertung einer möglichen Störung auf der Ebene eines oder mehrerer Mitgliedstaaten vorgenommen werden.

Die Europäische Union hat den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine aufs Schärfste verurteilt und hat beispiellose Schritte unternommen, um die Republik Moldau in diesem außergewöhnlichen Kontext und auf ihrem Weg zum Beitritt zu unterstützen. Dazu gehört auch die langfristige Unterstützung in Höhe von 1,9 Mrd. EUR für Reformen und Wirtschaftswachstum im Rahmen des neuen Wachstumsplans für die Republik Moldau. Im Juni 2022 wurde der Republik Moldau der Status eines EU-Bewerberlandes zuerkannt, und die Beitrittsverhandlungen wurden im Dezember 2023 aufgenommen. Der vorgesehene Rechtsakt entspricht und entspringt daher der Verpflichtung der Union nach Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns zu achten, und nach Artikel 207 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die gemeinsame Handelspolitik im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union durchgeführt wird.

Die Kommission veröffentlichte eine Aufforderung zur Stellungnahme⁵, um die Öffentlichkeit zu informieren und zwischen dem 30. Oktober 2024 und dem 27. November 2024 Stellungnahmen der Interessenträger einzuholen. Es gingen vier Antworten ein, davon eine von einer Einzelperson und drei von Verbänden und Unternehmen in der EU. In diesen Stellungnahmen wurde allgemein die Unterstützung der Europäischen Union für die Republik Moldau begrüßt und betont, wie wichtig es ist, unter Berücksichtigung der sensiblen Bereiche des Agrarlebensmittelsektors der EU ein für beide Seiten vorteilhaftes Abkommen zu schließen. Von Bedeutung sei ferner eine Anpassung der moldauischen Hersteller und Ausführer an die Produktionsstandards der EU, und es brauche eine Schutzklausel. In zwei Stellungnahmen wurde darüber hinaus gefordert, das Verfahren zur Bekämpfung von Umgehungspraktiken für bereits von diesem Verfahren erfasste Waren (z. B. Rübenzucker) aufrechtzuerhalten.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat,“ durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet

⁵ Handel EU-Republik Moldau – weitere gegenseitige Zollliberalisierung gemäß Artikel 147 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Republik Moldau

[sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.⁶

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits, eingesetztes Gremium.

Der Rechtsakt, den der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ erlassen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 438 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich bindend.

Durch den vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Da der Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ zu einer Änderung des Assoziierungsabkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits eingerichteten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“
hinsichtlich der Senkung und Beseitigung von Zöllen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde mit dem Beschluss (EU) 2014/492 des Rates⁷ geschlossen und ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 147 Absatz 4 und Artikel 438 Absätze 3 und 4 des Abkommens kann der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ einen Beschluss über die Senkung und Beseitigung eines Warenzolls fassen, der den Zollsatz oder die Abbaustufe ersetzt, der bzw. die nach den Stufenplänen der Europäischen Union oder der Republik Moldau in Anhang XV des Abkommens für diese Ware festgelegt wurde.
- (3) Nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union im Rahmen ihrer autonomen Handelsmaßnahmen am 18. Juli 2022 einseitige Maßnahmen zur Handelsliberalisierung gegenüber der Republik Moldau angenommen⁸, die 2023⁹ und 2024¹⁰ verlängert wurden. Nach dem Auslaufen der autonomen Handelsmaßnahmen am 24. Juli 2025 einigten sich die Vertragsparteien im Zuge von

⁷ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/2023-10-06.

⁸ Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 6).

⁹ Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 1).

¹⁰ Verordnung (EU) 2024/1501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (ABl. L 2024/1501, 29.5.2024).

Gesprächen darauf, den Zollabbau auszuweiten und die Republik Moldau bei der Angleichung an den EU-Besitzstand, die ein wichtiger Teil der Beitrittsverhandlungen der Republik Moldau mit der EU ist, zu unterstützen.

- (4) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ fasst im Laufe des Jahres 2025 einen Beschluss nach Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens über die Senkung und Beseitigung von Zöllen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss dieses Ausschusses für die Union verbindlich sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im mit dem Abkommen eingerichteten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN „EINNAHMEN“ – FÜR VORSCHLÄGE MIT AUSWIRKUNGEN AUF DIE EINNAHMENSEITE DES HAUSHALTS

1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichteten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Senkung und Beseitigung von Zöllen zu vertreten ist

2. HAUSHALTSLINIEN

Einnahmenlinie (Kapitel/Artikel/Posten): Kapitel 12 Artikel 120

Für 2026 veranschlagter Betrag: 21 368 300 000 EUR

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag wirkt sich auf die zweckgebundenen Einnahmen aus.

Daraus ergibt sich Folgendes:

(in Mio. EUR, 1 Dezimalstelle)

Einnahmenlinie	Auswirkungen auf die Einnahmen ¹¹¹²	1. Oktober 2025 bis 31. Dezember 2025	2026	2027
Kapitel 12 Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1,8	2,3	2,3

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMÄßNAHMEN

Zur Vermeidung von Betrug sollte die im vorgeschlagenen Beschluss vorgesehene Senkung der Zölle nur gewährt werden, wenn die Republik Moldau alle einschlägigen Voraussetzungen für die Gewährung von Vergünstigungen aus dem Assoziierungsabkommen erfüllt, was auch beinhaltet, dass die Republik Moldau die Ursprungsregeln für die betroffenen Waren und die damit verbundenen Verfahren einhält und in eine enge Verwaltungszusammenarbeit mit der Union eintritt, wie dies in dem Abkommen vorgesehen ist.

¹¹ Bei den jährlichen Beträgen muss es sich um eine Schätzung anhand der Formel oder Methode unter Abschnitt 5 handeln. Für das erste Jahr wird der jährliche Betrag normalerweise ungeteilt und in voller Höhe gezahlt.

¹² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

5. SONSTIGE ANMERKUNGEN

Die erwarteten Auswirkungen auf die Einnahmen ergeben sich aus der Summe der Meistbegünstigungszölle, die auf die Einfuhrmengen erhoben würden, die unter das zusätzliche Zugeständnis im Rahmen der Überprüfung des Abkommens fallen.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2025
COM(2025) 454 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau
andererseits eingerichteten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“
hinsichtlich der Senkung und Beseitigung von Zöllen zu vertreten ist**

DE

DE

ANHANG

ENTWURF BESCHLUSS Nr. .../2025 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-REPUBLIK MOLDAU IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“

vom ...

**über die Senkung und Beseitigung von Zöllen nach Artikel 147 Absatz 4 des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen
Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits**

**DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS EU-REPUBLIK MOLDAU IN DER
ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —**

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits¹, insbesondere auf Artikel 147 Absatz 4 und Artikel 438 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet, ab dem 1. September 2014 vorläufig angewendet und ist am 1. Juli 2016 vollständig in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens können die Vertragsparteien nach dessen Inkrafttreten übereinkommen, eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Handelszölle zwischen ihnen in Erwägung zu ziehen. Nach Artikel 438 Absatz 4 dieses Abkommens ersetzt ein Beschluss des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ über die Beschleunigung des Abbaus oder die Beseitigung eines Warenzolls den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach Anhang XV für diese Ware festgelegt wurde.
- (3) Nach dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine hat die Europäische Union im Rahmen ihrer autonomen Handelsmaßnahmen am 18. Juli 2022 einseitige Maßnahmen zur Handelsliberalisierung gegenüber der Republik Moldau angenommen², die 2023³ und 2024⁴

¹ ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4. ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2014/492/2023-10-06

² Verordnung (EU) 2022/1279 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2022 über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren aus der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ([ABl. L 195 vom 22.7.2022, S. 6](#)).

³ Verordnung (EU) 2023/1524 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen

verlängert wurden. Nach dem Auslaufen der autonomen Handelsmaßnahmen am 24. Juli 2025 einigten sich die Vertragsparteien im Zuge von Gesprächen darauf, den Zollabbau auszuweiten und die Republik Moldau bei der Angleichung an den EU-Besitzstand, die ein wichtiger Teil der Beitrittsverhandlungen der Republik Moldau mit der EU ist, zu unterstützen.

- (4) Die Vertragsparteien streben eine weitere Ausweitung des Zollabbaus im Rahmen des Abkommens an. Es ist daher angezeigt, die Verpflichtungen jeder Vertragspartei zur Senkung oder Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei in den Stufenplänen in einem neuen Anhang XV-E festzulegen, der in das Abkommen aufgenommen und Bestandteil des Abkommens wird. Die Stufenpläne in den Anhängen XV-A, XV-B und XV-D des Abkommens werden unter den in Anhang XV-E festgelegten Bedingungen durch den neuen Anhang XV-E des Abkommens ersetzt.
- (5) Die Vertragsparteien erkennen den dynamischen Charakter der Handelsbeziehungen zwischen der EU und der Republik Moldau an, wobei der Handel seit der vorläufigen Anwendung der vertieften und umfassenden Freihandelszone des Abkommens um beinahe 150 % zugenommen hat. Vor dem Hintergrund der Beitrittsverhandlungen der Republik Moldau mit der EU werden überdies durch die schrittweise bereits vor dem Beitritt stattfindende Integration der Republik Moldau in Teile des EU-Binnenmarkts die Handelsbeziehungen weiter gestärkt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieses Beschlusses einschließlich seiner Anlagen wird dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits als Anhang XV-E beigefügt.

Artikel 2

Im Jahr 2027 bewerten die Vertragsparteien den im Rahmen des Überprüfungsverfahrens nach Artikel 147 Absatz 4 des Abkommens vereinbarten Umfang der Senkung und Beseitigung der Zölle. Diese Bewertung erfolgt im Hinblick auf eine weitere Liberalisierung unter Berücksichtigung der Fortschritte beim Beitrittsprozess der Republik Moldau, der sich entwickelnden Produktions- und Einfuhraufnahmekapazitäten der Vertragsparteien, der bilateralen Handelsströme bei noch nicht vollständig liberalisierten Waren, der bisherigen Nutzung der einschlägigen Kontingente sowie der besonderen Interessen und sensiblen Bereiche auf beiden Seiten.

Artikel 3

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer,

Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ([ABI. L 185 vom 24.7.2023, S. 1](#)).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1501 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse für Waren der Republik Moldau im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ([ABI. L, 2024/1501, 29.5.2024](#)).

slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am fünfzehnten Tag nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am...

*Im Namen des Assoziationsausschusses
in der Zusammensetzung „Handel“
Die Vorsitzenden
Das Sekretariat*

ANHANG

Der folgende neue Anhang mit seinen Anlagen wird nach Anhang XV-D in das Abkommen eingefügt.

ANHANG XV-E

Artikel 1 – Zollabbau

Jede Vertragspartei senkt oder beseitigt Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei im Einklang mit Anlage A dieses Anhangs, die die in den Anhängen XV-A, XV-B und XV-D dieses Abkommens aufgeführten Zollsätze ersetzt. Falls die Anlage A dieses Anhangs oder Teile davon nach Artikel 2 Absatz 5 oder Artikel 3 dieses Anhangs ausgesetzt werden, gelten die in den Anhängen XV-A, XV-B und XV-D festgelegten Zollsätze für die Dauer der Aussetzung.

Artikel 2 – Produktionsstandards

1. Die Republik Moldau gleicht ihre Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 2027 an die in Anlage B dieses Anhangs aufgeführten Rechtsvorschriften der Union an.
2. Die Republik Moldau legt jährlich einen Bericht über ihre Fortschritte bei der Angleichung der Rechtsvorschriften vor. Der Bericht wird im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ erörtert.
3. Spätestens am 31. Dezember 2027 (31. Dezember 2028 für die in Anlage B dieses Anhangs aufgeführte Verordnung (EU) 2017/625) übermittelt die Republik Moldau der Kommission einen Abschlussbericht über die Einhaltung von Absatz 1. Dokumente, die der Kommission vorgelegt werden, sind immer auch in einer englischen Fassung vorzulegen. Der von der Republik Moldau vorgelegte Abschlussbericht muss Folgendes enthalten:
 - a) den innerstaatlichen Rechtsakt mit einer Vergleichstabelle (im Folgenden „Umsetzungstabelle“), in der die genauen Entsprechungen zu den einzelnen Artikeln der Rechtsvorschriften der Union aufgeführt sind, sowie
 - b) falls angezeigt, eine Liste der moldauischen Rechtsvorschriften, die zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Union geändert oder aufgehoben werden mussten.
4. Kann die Kommission auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten Abschlussberichts oder anderer einschlägiger verfügbarer Informationen nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Republik Moldau ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so notifiziert die Union dies dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, und die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf, wobei die Republik Moldau zwei Monate Zeit hat, um zusätzliche Informationen zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 vorzulegen.
5. Kann die Kommission ungeachtet des Absatzes 4 nicht zu dem Schluss gelangen, dass die Republik Moldau ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so kann die Union die nach Artikel 1 für die betreffenden Waren gewährten Präferenzen ganz oder teilweise aussetzen. Die Union notifiziert der Republik Moldau unverzüglich ihre Absicht, die Präferenzen auszusetzen. Die Aussetzung kommt frühestens 30 Tage nach dem Tag der Zustellung der Notifikation an die Republik Moldau zur Anwendung.

6. Auf Ersuchen der Republik Moldau und nach Vorlage neuer Informationen überprüft die Kommission, ob die Republik Moldau Absatz 1 in Bezug auf die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union einhält. Die Überprüfung darf nicht länger als vier Wochen dauern und kann Konsultationen zwischen den Vertragsparteien umfassen. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Republik Moldau ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, so führt die Union die ausgesetzten Präferenzen nach Artikel 1 innerhalb von zwei Monaten wieder ein.
7. Die Union unterrichtet die Republik Moldau jährlich über die Entwicklungen im Zusammenhang mit den in Anlage C dieses Anhangs aufgeführten Rechtsakten im Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen“ EU-Republik Moldau.

Artikel 3 – Schutzmaßnahmen

1. Treten infolge der Einfuhr von Waren, die unter die zusätzlichen Liberalisierungsmaßnahmen nach Artikel 1 fallen, ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten in einer Branche oder Region einer Vertragspartei, einschließlich im Falle der Union in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, auf oder drohen solche aufzutreten und ist damit zu rechnen, dass sie anhalten, so kann die betroffene Vertragspartei geeignete Schutzmaßnahmen in Bezug auf die nach Artikel 1 gewährten Präferenzen ergreifen.
2. Die betroffene Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich ihre Absicht, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, und stellt alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung. Die Vertragsparteien nehmen unverzüglich Konsultationen auf, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.
3. Die betroffene Vertragspartei darf Schutzmaßnahmen erst einen Monat nach der in Absatz 2 vorgeschriebenen Notifikation ergreifen, es sei denn, das Konsultationsverfahren nach Absatz 2 wurde vor Ablauf der genannten Frist beendet. Schließen außergewöhnliche Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Prüfung des Sachverhalts aus, so darf die betroffene Vertragspartei die zur Behebung der Schwierigkeiten unbedingt erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sofortiger Wirkung ergreifen.

ANLAGE A zu Anhang XV-E

WAREN, FÜR DIE ZOLLFREIE JAHRESKONTINGENTE GELTEN (UNION)

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Menge (in t)	Zollsatz
1	0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	40 000	frei
2	0808 10 80	Äpfel, frisch (ausg. Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	50 000	frei
3	0809 29 00	Kirschen, frisch (ausg. Sauerkirschen/Weichseln)	4 500	frei
4	0809 40 05	Pflaumen, frisch	61 000	frei

ERZEUGNISSE, FÜR DIE EIN EINFUHRPREIS GILT⁵
und die von der Wertzollkomponente des Einfuhrzolls befreit sind (UNION)

KN-Code 2025	Warenbezeichnung
0702 00 10	Ganze Tomaten, mit einem größten Durchmesser < 47 mm, frisch oder gekühlt
0702 00 91	Ganze Tomaten in Rispen, mit einem größten Durchmesser \geq 47 mm, frisch oder gekühlt
0702 00 99	Tomaten, frisch oder gekühlt (ausg. in Rispen und ganze Tomaten mit einem größten Durchmesser \geq 47 mm)
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt
0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt
0709 93 10	Zucchini „Courgettes“, frisch oder gekühlt
0805 10 22	Navel Orangen, frisch
0805 10 24	Blondorangen, frisch
0805 10 28	Süßorangen, frisch (ausg. Navel- und Blondorangen)
0805 21 10	Satsumas, frisch oder getrocknet
0805 21 90	Mandarinen, frisch oder getrocknet, einschl. Tangerinen (ausg. Clementinen und Satsumas)
0805 22 00	Clementinen, frisch oder getrocknet einschl. Monreales
0805 29 00	Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch oder getrocknet
0805 50 10	Zitronen „ <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> “, frisch oder getrocknet
0808 30 90	Birnen, frisch (ausg. Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)
0809 10 00	Aprikosen/Marillen, frisch
0809 21 00	Sauerkirschen/Weichseln „ <i>Prunus cerasus</i> “, frisch
0809 30 20	Plattpfirsiche (<i>Prunus persica</i> var. <i>platycarpa</i>) und Plattnektarinen (<i>Prunus persica</i> var. <i>platerina</i>)
0809 30 30	Brugnolen und Nektarinen, frisch
0809 30 80	Pfirsiche, frisch (ausg. Brugnolen und Nektarinen)
2204 30 92	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von mit einem größten Durchmesser \leq 47 mm 1,33 g/cm ³ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 1 % vol, jedoch $>$ 0,5 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
2204 30 94	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von \leq 1,33 g/cm ³ bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von \leq 1 % vol, jedoch $>$ 0,5 % vol (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)

⁵ Siehe Anhang 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2522 der Kommission vom 23. September 2024 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

2204 30 96	Traubenmost, ungegoren, konzentriert im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 7 zu Kap. 22, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)
2204 30 98	Traubenmost, ungegoren, nichtkonzentriert, mit einer Dichte von $> 1,33 \text{ g/cm}^3$ bei 20°C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von $\leq 1\% \text{ vol}$, jedoch $> 0,5\% \text{ vol}$ (ausg. dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbrochen worden ist)

LISTE VON ZUGESTÄNDNISSEN (REPUBLIK MOLDAU)

Nomenklatur der Republik Moldau aus dem Jahr 2022	Description	Geltender Meistbegünstigungszollsatz	Kategorie
0203 11 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	Zollkontingent 1 (5 500 t)
0203 12 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	
0203 12 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	
0203 19 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	
0203 19 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	
0203 19 15	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	20 % + 200 EUR/t	
0203 19 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	20 % + 200 EUR/t	
0203 19 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	20 % + 200 EUR/t	
0203 21 10	Tierkörper oder halbe Tierkörper, von Hausschweinen, gefroren	20 % + 200 EUR/t	
0203 22 11	Schinken und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	20 % + 200 EUR/t	Zollkontingent 1 (5 500 t) Zollkontingent 1a (für das Jahr 2026: 500 t; für das Jahr 2027: 650 t; für das Jahr 2028: 800 t; ab dem Jahr 2029: 1 000 t)
0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	20 % + 200 EUR/t	
0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	10 % + 200 EUR/t	

0203 29 13	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	10 % + 200 EUR/t	
0203 29 15	Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren	10 % + 200 EUR/t	
0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausg. Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	10 % + 200 EUR/t	
0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit/ohne Knochen, gefroren (ausg. ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)	10 % + 200 EUR/t	
0207 11 10	Hühner „Hausgeflügel“ gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständer, genannt „Hühner 83 v.H.“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	Zollkontingent 2 (für das Jahr 2025: 6 000 t; für das Jahr 2026: 6 500 t; für das Jahr 2027: 6 650 t; für das Jahr 2028: 6 800 t; ab dem Jahr 2029: 7 000 t)
0207 11 30	Hühner „Hausgeflügel“ gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	
0207 11 90	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“, frisch oder gekühlt, sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, frisch oder gekühlt (ausg. sog. „Hühner 83 v.H.“ und „Hühner 70 v.H.“)	20 % + 100 EUR/t	
0207 12 10	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 12 90	Hühner „Hausgeflügel“, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“, gefroren, sowie andere Angebotsformen von Hühnern, unzerteilt, gefroren (ausg. „Hühner 70 v.H.“)	15 % + 100 EUR/t	
0207 13 10	Teile von Hühnern	20 % + 100 EUR/t	

	„Hausgeflügel“, entbeint, frisch oder gekühlt		
0207 13 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	
0207 13 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	
0207 13 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	
0207 13 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, frisch oder gekühlt	20 % + 100 EUR/t	
0207 13 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, frisch oder gekühlt (ausg. Lebern)	20 % + 100 EUR/t	
0207 14 10	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, entbeint, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 20	Hälften oder Viertel von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 30	Flügel, ganz, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 50	Brüste und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“ gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 60	Schenkel und Teile davon, unentbeint, von Hühnern „Hausgeflügel“, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 70	Teile von Hühnern „Hausgeflügel“, unentbeint, gefroren (ausg. Hälften oder Viertel, ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, Brüste oder Schenkel und Teile davon)	15 % + 100 EUR/t	

0207 14 91	Lebern von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren	15 % + 100 EUR/t	
0207 14 99	Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, genießbar, gefroren (ausg. Lebern)	15 % + 100 EUR/t	
0401 10 10	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	Zollkontingent 3 (2 000 t)
0401 10 90	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 20 11	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT, jedoch > 1 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	
0401 20 19	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 3 GHT, jedoch > 1 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 20 91	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 GHT, jedoch ≤ 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	Zollkontingent 3 (2 000 t) Zollkontingent 3a (für das Jahr 2026: 500 t; für das Jahr 2027: 650 t; für das Jahr 2028: 800 t; ab dem Jahr 2029: 1 000 t)
0401 20 99	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 3 GHT, jedoch ≤ 6 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 40 10	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von	15	Zollkontingent 3 (2 000 t)

	Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 10 GHT, jedoch > 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l		
0401 40 90	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 10 GHT, jedoch > 6 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 50 11	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 21 GHT, jedoch > 10 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	
0401 50 19	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 21 GHT, jedoch > 10 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 50 31	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 21 GHT, jedoch ≤ 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	
0401 50 39	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 21 GHT, jedoch ≤ 45 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)	15	
0401 50 91	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l	15	
0401 50 99	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von	15	

	Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 45 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 l)		
0405 10 11	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT, jedoch ≤ 85 GHT, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	15 % + 500 EUR/t	Zollkontingent 3 (2 000 t) Zollkontingent 3b (für das Jahr 2026: 200 t; für das Jahr 2027: 300 t; für das Jahr 2028: 400 t; ab dem Jahr 2029: 500 t)
0405 10 19	Butter, natürliche, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT, jedoch ≤ 85 GHT (ausg. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg sowie entwässerte Butter und Ghee)	15 % + 500 EUR/t	
0405 10 30	Butter, rekombinierte, mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT, jedoch ≤ 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	15 % + 500 EUR/t	
0405 10 50	Molkenbutter mit einem Fettgehalt von ≥ 80 GHT, jedoch ≤ 85 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	15 % + 500 EUR/t	
0405 10 90	Butter mit einem Fettgehalt von > 85 GHT, jedoch ≤ 95 GHT (ausg. entwässerte Butter und Ghee)	15 % + 500 EUR/t	
0405 20 10	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von ≥ 39 GHT, jedoch < 60 GHT	20 % + 500 EUR/t	Zollkontingent 3 (2 000 t)
0405 20 30	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von ≥ 60 GHT, jedoch ≤ 75 GHT	20 % + 500 EUR/t	
0405 20 90	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von > 75 GHT, jedoch < 80 GHT	20 % + 500 EUR/t	
0405 90 10	Fettstoffe aus der Milch, mit einem Fettgehalt von ≥ 99,3 GHT und mit einem Wassergehalt von ≤ 0,5 GHT	20 % + 500 EUR/t	Zollkontingent 3 (1 700 t) Zollkontingent 3b (für das Jahr 2026: 200 t; für das Jahr 2027: 300 t; für das Jahr 2028: 400 t; ab dem Jahr 2029: 500 t)
0405 90 90	Fettstoffe aus der Milch sowie entwässerte Butter und Ghee (ausg. mit einem Fettgehalt von ≥ 99,3 GHT und mit einem Wassergehalt von ≤ 0,5 GHT sowie natürliche Butter,	20 % + 500 EUR/t	

	rekombinierte Butter und Molkenbutter)		
1601 00 10	Leberwürste und ähnliche Erzeugnisse, einschl. Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	15	Zollkontingent 4 (1 700 t)
1601 00 91	Rohwürste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut und Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse (ausg. Leber)	15	
1601 00 99	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut und Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse (ausg. Würste aus Lebern sowie Rohwürste, ungekocht)	15	
1602 32 11	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, ungegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse sowie Zubereitungen aus Lebern)	20	Zollkontingent 4 (1 700 t)
1602 32 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von ≥ 57 GHT, gegart (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	20	
1602 32 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von	20	

	Geflügel von \geq 25 GHT, jedoch < 57 GHT (ausg. von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von \leq 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)		
1602 32 90	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hühnern „Hausgeflügel“, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. mit Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von \geq 25 GHT, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Trut- und Perlhühnern, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von \leq 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)	20	
1602 41 10	Schinken und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	20	Zollkontingent 4 (1 700 t)
1602 42 10	Schultern und Teile davon, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	20	
1602 49 11	Kotelettstränge und Teile davon, einschl. Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Nacken)	15	
1602 49 13	Nacken und Teile davon, einschl. Mischungen aus Nacken und Schultern, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht	15	
1602 49 15	Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. Mischungen aus nur Kotelettsträngen und Schinken)	15	

	(oder nur Nacken und Schultern)		
1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschl. Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 80 GHT (ausg. Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Nacken, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	15	
1602 49 30	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art und an Fetten aller Art, von ≥ 40 GHT, jedoch < 80 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	15	
1602 49 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art und an Fetten aller Art, von < 40 GHT (ausg. Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g,	15	

	Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)		
1602 90 51	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend (ausg. von Hausgeflügel, Rindern, Rentieren, Wild oder Kaninchen, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)	15	Zollkontingent 4 (1 700 t)
1701 12 10	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	75	Zollkontingent 5 (9 000 t)
1701 12 90	Rübenzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination bestimmt)	75	
1701 13 10	Rohrzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, zur Raffination bestimmt	75	
1701 13 90	Rohrzucker, roh, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. zur Raffination bestimmt)	75	
1701 91 00	Rohrzucker oder Rübenzucker, raffiniert, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	75	
1701 99 10	Weißzucker ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von $\geq 99,5$ GHT	75	
1701 99 90	Rohrzucker oder Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest (ausg. Rohr- und Rübenzucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen sowie Rohrzucker und Weißzucker)	75	
1702 30 10	Isoglucose, fest, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 20 GHT	75	Zollkontingent 6 (640 t)

1702 30 50	Glucose und Glucosesirup, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT (ausg. Isoglucose)	75	
1702 30 90	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT (ausg. Isoglucose und Glucose und Glucosesirup, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert)	75	
1702 40 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 20 GHT und < 50 GHT (ausg. Invertzucker)	75	
1702 40 90	Glucose, fest, und Glucosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von ≥ 20 GHT und < 50 GHT (ausg. Isoglucose und Invertzucker)	75	
1702 50 00	Fructose, chemisch rein, fest	75	
1702 60 10	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. chemisch reine Fructose und Invertzucker)	75	
1702 60 95	Fructose, fest, und Fructosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von > 50 GHT (ausg. Isoglucose, Inulinsirup, chemisch reine Fructose und Invertzucker)	75	
1702 90 10	Maltose, chemisch rein, fest	75	
1702 90 30	Isoglucose, fest, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, aus Glucosepolymeren gewonnen	75	
1702 90 71	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die	75	

	Trockenmasse, von ≥ 50 GHT		
1702 90 75	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT, als Pulver, auch agglomeriert	75	
1702 90 79	Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von < 50 GHT (ausg. Zucker und Melassen als Pulver, auch agglomeriert)	75	
1702 90 95	Zucker, einschl. Invertzucker, fest, und Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen (ausg. Rohrzucker, chemisch reine Saccharose und Maltose, Lactose, Ahornzucker, Glucose, Fructose und Maltodextrin sowie Sirupe davon, Isoglucose, Inulinsirup und Karamel)	75	

Anlage B zu Anhang XV-E Liste der Produktionsstandards

Rechtlicher Hinweis: diese Liste enthält nur maßgebliche geltende Basisrechtsakte. Den im Rahmen dieser Rechtsakte erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten muss Genüge getan werden, auch wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.

Unter den aufgeführten Rechtsakten sind auch Änderungen dieser Rechtsakte und deren Nachfolgeakte zu verstehen, die nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Anlage in Kraft treten.

- Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>)
- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/128/oi>)
- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (Abl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oi>)
- Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Abl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/676/oi>)